

Umweltschutz in der Steiermark



Anleitung zur Umsetzung der **Alpenkonvention** in der Steiermark

2. Auflage, 2007

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

→ Sport, Umwelt und
erneuerbare Energie

*Medieninhaber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13A
Umwelt- und Anlagenrecht*

*Für den Inhalt verantwortlich:
HR Dr. Maria Stangl, FA 13A, beide: 8010 Graz
Landhausgasse 7*

*Layout und Gestaltung:
Werbeagentur RoRo + Zec
8010 Graz, Hugo-Schuchardt-Straße 7*

*Druck:
Medienfabrik Graz, 8010 Graz*

**Anleitung
zur Umsetzung
der Alpenkonvention
in der Steiermark**

2. Auflage, 2007



Alpenkonvention in der Steiermark

Theorie und Praxis für eine nachhaltige Entwicklung unseres Alpenraumes

Herr Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger hat eine Projektgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Fachabteilungen des Landes, mit dem Ziel der Erarbeitung eines Umsetzungspapiers zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention eingesetzt.

Unter Federführung der Fachabteilung 13A wurde eine Prüfung und Sichtung der »thematischen« Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention auf ihre Umsetzung in der Steiermark vorgenommen, wobei festgestellt wurde, ob eine unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen gegeben ist oder ob es weiterer legislatischer Maßnahmen des Landes Steiermark bedarf.

Die Alpenkonvention verfolgt als Übereinkommen mehrerer Nationen und der Europäischen Union das Ziel einer ganzheitlichen Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes. Das nunmehr erstellte Werk soll als Handlungsanleitung für alle Ebenen der Landesverwaltung bei der praktischen Arbeit in der Frage der Anwendbarkeit der Durchführungsprotokolle dienen.

Eine Strategie der nachhaltigen Entwicklung eines großen Lebensraumes ist eine Theorie – die vorliegende Arbeit die notwendige Umsetzung und Prüfung dazu.

Nachhaltige Entwicklungen und nachhaltiger Schutz unseres unmittelbaren Lebensraumes müssen oberste Prämisse unseres Denkens und Handelns sein, um eine lebenswerte Zukunft für folgende Generationen zu schaffen.

Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Wielinger hat mit seinem Team und dieser Ausarbeitung einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet.

Ich danke allen Mitwirkenden für ihr Streben und ihre Motivation und gratuliere herzlich zu vorliegender Projektarbeit »Die Anleitung zur Umsetzung der Alpenkonvention in der Steiermark«!

Herzlichst, Ihr



Manfred Wegscheider
Umwelt-Landesrat Steiermark

Inhalt

I	Vorbemerkungen	5
II	Allgemeines zur Alpenkonvention	6
III	Umsetzung der Protokolle	8
	1) Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	9
	2) Berglandwirtschaft	15
	3) Naturschutz und Landschaftspflege	32
	4) Bergwald	38
	5) Tourismus und Freizeit	48
	6) Bodenschutz	52
	7) Energie	69
	8) Verkehr	81
IV	Abkürzungsverzeichnis	108

I Vorbemerkungen

Die vorliegende Ausarbeitung zur »Alpenkonvention« ist das Ergebnis der Tätigkeit einer von Herrn Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger eingesetzten Projektgruppe unter Federführung der Fachabteilung 13A, welche folgenden Arbeitsauftrag hatte:

Prüfung und Sichtung der »thematischen« Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention auf unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen, Handlungsbedarf legislatischer Natur für das Land Steiermark oder Erstellung von »politischen Empfehlungen«.

Diese Fragestellungen wurden durch Experten aus den jeweiligen Fachabteilungen des Landes, namentlich der FA 1F, FA 10A, FA 10C, FA 12B, FA 13A, FA 13B, FA 13C, A 16, FA 17B, FA 18A, FA 18E und einem Vertreter der Bezirkshauptleute bearbeitet. Der Umweltanwalt / die Umweltanwältin der Steiermark wurden ebenso beteiligt wie das Generalsekretariat der Alpenkonvention. Die Kompilation der Texte wurde von der FA 13A durchgeführt.

Sämtliche Kommentare und Bemerkungen wurden dem jeweiligen Protokolltext zugeordnet.

In einigen Fällen gibt es unterschiedliche Auffassungen, diese wurden ebenfalls eingearbeitet (kursive Texte), um diese Gedankengänge und Überlegungen für die konkrete Anwendung der Protokolle in der praktischen Arbeit verfügbar zu halten.

Die vorliegende Ausarbeitung versteht sich als Handlungsanleitung zur Anwendung der Alpenkonvention, bzw. ihrer Durchführungsprotokolle in der praktischen Arbeit auf allen Ebenen der Landesverwaltung, sei es als »politische Handlungsanleitung«, sei es für Fragen der Gesetz- oder Verordnungsgebung, aber auch für die Durchführung von konkreten Verwaltungsverfahren. Die zu den einzelnen Artikeln angeführten Kommentare sollen Hilfestellungen bieten bei der selbständigen Abwägung im Einzelfall.

Vorbemerkungen zur 2. Auflage

Seit der Drucklegung im Dezember 2005 haben sich im Bereich des »Verkehrsprotokolls« wesentliche Änderungen ergeben, daher wurde dieser Part neu gefasst und nach Rücksprache und Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus dem Handbuch für die Umsetzung der Alpenkonvention übernommen.

II Allgemeines zur Alpenkonvention

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Union haben in einem Übereinkommen vereinbart, eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sicherzustellen.

Die Alpenkonvention¹ ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag und besteht aus einem Rahmenvertrag und neun so genannten Durchführungsprotokollen. Die Alpenkonvention wurde mit BGBl Nr. 477/1995 idF BGBl III Nr. 18/1999 kundgemacht und hat Gesetzescharakter. Österreich hat die Verpflichtung bis August 2005 über die Umsetzung der Konvention und ihrer Protokolle zu berichten. Die neun »Zusatzprotokolle« haben keinen Gesetzesvorbehalt. Daher kann sich die Verpflichtung der unmittelbaren Anwendbarkeit ergeben, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Das Übereinkommen gliedert sich in folgende große Teilbereiche:

- ▶ Protokoll »Tourismus« (230/2002)
- ▶ Protokoll »Berglandwirtschaft« (231/2002)
- ▶ Protokoll »Raumplanung und nachhaltige Entwicklung« (232/2002)
- ▶ Protokoll »Bergwald« (233/2002)
- ▶ Protokoll »Bodenschutz« (235/2002)
- ▶ Protokoll »Naturschutz und Landschaftspflege« (236/2002)
- ▶ Protokoll »Energie« (237/2002)
- ▶ Protokoll »Verkehr« (238/2002)
- ▶ Protokoll »Streitbeilegung«

Offen und noch bearbeitet werden folgende Protokolle:

- ▶ Bevölkerung und Kultur
- ▶ Wasserhaushalt
- ▶ Luftreinhaltung
- ▶ Abfallwirtschaft

¹ Vgl. www.alpenkonvention.org Stand: 28. Februar 2007.

Die Abstimmung mit folgenden rechtlichen Belangen in der Steiermark wird in der Diskussion erforderlich sein:

- ▶ Steiermärkisches Naturschutzgesetz (Natura 2000)
- ▶ Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft
- ▶ Heizungsanlagenverordnung
- ▶ Luftreinhalteverordnung bzw. -gesetz
- ▶ Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz
- ▶ Landesentwicklungsprogramm
- ▶ Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG)
- ▶ Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz (FAnlG)
- ▶ Raumordnungsgesetz
- ▶ Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt
- ▶ UVP-Gesetz
- ▶ Starkstromwegegesetz

Die Durchführungsprotokolle sind in Österreich nicht mit Gesetzesvorbehalt übernommen worden. Daher ist bei jedem Protokoll zu prüfen, ob und welche Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind. Da sich das Thema breitgefächert über mehrere Abteilungsbereiche erstreckt und daher umfassender Sachverstand notwendig ist, wurden Projektgruppen eingerichtet.

Aufgrund der Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen ist durch ein Steuerungskomitee ein Schlussbericht erstellt worden, der konkrete Handlungsanleitungen für die politische und administrative Ebene enthält.



**Protokoll zur Durchführung
der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Berglandwirtschaft**

2) Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

- (1) Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, dass ihr wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.
- (2) Die Vertragsparteien streben bei der Durchführung dieses Protokolls die Optimierung der multifunktionalen Aufgaben der Berglandwirtschaft an.

Derzeit über Ausgleichszahlungen (AZ = Erschwernisabgeltung) und das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (im weiteren ÖPUL genannt);

(Erläuterung: Das ÖPUL 2000 wird seit 2001 umgesetzt. Es besteht aus 31 Maßnahmen, von denen in der Steiermark 30 Maßnahmen angeboten werden.

Grundmaßnahme,

Extensivierungsmaßnahmen,

Erhaltung der Kulturlandschaft und traditioneller Bewirtschaftungsmethoden, Erhaltung der Sorten- und Rassenvielfalt bei Kulturpflanzen und Nutztieren

Projektbezogene Maßnahmen im Natur- und Gewässerschutz)

Ausgleichszahlungen und ÖPUL-Maßnahmen (Programm Ländliche Entwicklung) ab 2007: in Achse 2 des Programms für Ländliche Entwicklung gibt es einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

Artikel 2

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 3

Grundverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Rahmen

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, die Agrarpolitik in Übereinstimmung mit der gesamten Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen an den Erfordernissen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung auszurichten, um unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen

- a) insbesondere in den Berggebieten die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und ihrer Funktionen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 7 dieses Protokolls zu ermöglichen;

ÖPUL und AZ

Stichwort Nachhaltigkeit: Agenda 2000

Stichwort Steirisches Agrarkonzept STARK:

- ▶ *... Umsetzung des EU-kofinanzierten ländlichen Entwicklungsprogramms und Sicherstellung der notwendigen Kofinanzierung der anteiligen Landesmittel für*
 - ▷ *Ausgleichszahlung in Berg- und benachteiligten Gebieten,*
 - ▷ *Agrarumweltmaßnahmen,*
 - ▷ *sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung wie zum Beispiel Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, Niederlassung von Junglandwirten, Berufsbildung, Verarbeitung und Vermarktung, Forstwirtschaft und Maßnahmen der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten*
 - ▷ *Ergänzendes nationales Programm zur Ausbildung, Beratung, Qualitätssicherung und Vermarktung*
 - ▷ *Nutzung der Chancen der nachwachsenden Rohstoffe (Biomasse) für technologische und thermische Zwecke*
 - ▷ *Erhaltung der ländlichen Infrastruktur einschließlich der Nahversorgung (inklusive öffentliche Einrichtungen ...)*

Stichwort LUST: Landesumweltprogramm Steiermark

- b) durch sozial- und strukturpolitische Maßnahmen im Verbund mit agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen auch in den Berggebieten angemessene Lebensbedingungen zu sichern und damit einer Abwanderung in wirksamer Weise entgegenzutreten.

*Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete (Bergbauernförderung)
Die Umsetzung der EU-Ausgleichszulage erfolgt im Rahmen der VO (EG)
Nr. 1257/99*

Zur Erklärung Ausgleichszulage (AZ):

*Für die neue AZ wurde ab dem Jahre 2001 das neue Instrument der Er-
schwernisfeststellung in Form des Berghöfekatasters (BHK) eingeführt.*

Artikel 4

Rolle der Landwirte

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass insbesondere in den Berg-
gebieten die Landwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte die Landschaft geprägt
und ihr historischen Charakter sowie kulturellen Wert verliehen hat. Die
Landwirte sind deshalb auch in Zukunft aufgrund ihrer multifunktionalen Auf-
gaben als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft
anzuerkennen und in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete
einzubeziehen.

*Direkt anwendbar; in der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft:
zuständige Bergbauernreferenten; Agrarombudsstelle und Alminspek-
toren in der FA 10A; Österreichische Almwirtschaftskonferenz: jährlich
Internationale Almwirtschaftskonferenz der alpinen Regionen Deutsch-
land, Schweiz, Südtirol, Österreich, Slowenien und Frankreich: alle zwei
Jahre*

ARGE ALP,

ARGE ALM und WEIDE,

Steirischer Almwirtschaftsverein:

Satzungen § 2 Zweck:

- ▶ *die wirtschaftlichen Interessen der steirischen Alm und Bergbauern
wirksam zu vertreten sowie die notwendige Voraussetzung für die
Erhaltung und Förderung der Almen und Bergweiden zu schaffen*
- ▶ *Aufklärung der Almbauern und ihres Berufsnachwuchses in fach-
licher Hinsicht, insbesondere durch Fachvorträge, gemeinschaftliche
Almwanderungen und Almbesichtigungen, durch Abhaltung von
Lehrkursen, sowie Herausgabe und Mitarbeit bei einschlägigen Fach-
zeitschriften*
- ▶ *Pflege des almwirtschaftlichen Versuchswesens*
- ▶ *Verleihung von Auszeichnungen an Almpersonal, vorbildlich geführte
Almbetriebe und besonders verdiente Almwirte*

- *Durchführung von Maßnahmen und Schaffung von Einrichtungen, die der Förderung der Almwirtschaft in der Steiermark dienen, die Verwaltung solcher Einrichtungen bzw. Mitwirkung an ihrer Verwaltung.*
CIPRA: Ob es sich bei Art 4 Satz 2 um den Fall einer unmittelbar anwendbaren Bestimmung gemäß der Definition des VfGH handelt, mag dahin stehen. Art 4 Satz 1 enthält sicherlich eine Programmbestimmung, wobei Satz zwei als »direkt verpflichtend« einzustufen sein dürfte, ohne dass zwangsläufig formelle Beteiligungsrechte in Betracht zu ziehen wären. Alle aufgezählten Maßnahmen tragen zu einer Umsetzung der Vorgabe bei.
-

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Landwirtschaftspolitik für die Berggebiete sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
 - (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.
-

Derzeit: Programm Ländliche Entwicklung 2007–2013 in Arbeit; Arbeitssitzungen auf Bundesebene und Steuerungsgruppe auf Landesebene unter Einbeziehung aller zuständigen Institutionen.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

- Die Vertragsparteien vereinbaren,
- a) gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten;

Weiters Landesagrarreferentenkonferenz, Umweltreferentenkonferenz, Landeshauptleutekonferenz, Landesalminspektorenkonferenzen.

- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen;
-

Wiederum Programm Ländliche Entwicklung (EU) ab 2007 in Erarbeitung: Arbeitskreise auf Bundes- und Landesebene, Einrichtung einer Steuerungsarbeitsgruppe auf Landesebene unter Federführung der FA 10A.

CIPRA: Die Umsetzung des Art 6 lit a, b ist nicht nur eine Angelegenheit von Programmen und Projekten, sondern eine unmittelbar anwendbare/direkt verpflichtende Bestimmung, welche im international grenzüberschreitenden Rahmen umzusetzen ist. Ein Schwerpunkt könnte in sinnvoller Weise auf die Umsetzung des lit b gelegt werden.

- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungstätten, unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.
-

Direkt anwendbar;

Federführend in der Steiermark: HBLFA Raumberg-Gumpenstein. Forschung an der HBLFA Raumberg-Gumpenstein bedeutet Praxisnähe, Unabhängigkeit, Innovation auf dem Gebiet der gesamten alpenländischen Landwirtschaft, Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen in Lehre, Forschung und Beratung und die unmittelbare Umsetzbarkeit der Ergebnisse.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 7

Förderung der Berglandwirtschaft

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren und die Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile zu fördern. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen.
- (2) Der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, wird auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen abgegolten.

ÖPUL, AZ, Vertragsnaturschutz

Artikel 8

Raumplanung und Kulturlandschaft

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung zu tragen.
- (2) Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umwelt-verträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.
- (3) Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.

ÖPUL, Vertragsnaturschutz

- (4) Besondere Maßnahmen sind zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und -materialien erforderlich.

Programmbestimmung

CIPRA: Art 8 ist nicht nur »deklaratorisch«, sondern gehört zu den Bestimmungen, die innerhalb der Raumordnung unmittelbar anzuwenden sind. Aufgrund von Abs 4 können auch eigenständige Maßnahmen (Förderungen o.ä.) initiiert werden. Eine Berücksichtigung innerhalb baurechtlicher Verfahren wäre ebenfalls sinnvoll.

Artikel 9

Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten.

Investitionsförderung

Gemäß Artikel 33 der VO (EG) 1257/99;

*z.B. Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof;
weilers*

LEADER Programme: z.B. Teichalm-Sommeralm (ALMO)

Artikel 10

Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die standortgemäße flächengebundene Viehhaltung als Erwerbsquelle wie auch als ein die landschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element einen wesentlichen Bestandteil der Berglandwirtschaft darstellt. Deshalb ist die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten.

ÖPUL

- (2) Im Einklang damit sind die notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten, wobei unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten ist.

ÖPUL

- (3) Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen zu treffen.

Verordnung über die Erhaltung der genetischen Vielfalt heimischer Nutztierassen: LGBl NR 6/98

Artikel ist deklaratorisch; Ziele sind allenfalls bei einer Interessensabwägung oder in einem Sachverständigengutachten zu beachten.

Artikel 11

Vermarktung

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten.

*Bergbauernreferentin in der Landwirtschaftskammer:
DI Münzer Marianne*

- (2) Die Förderung erfolgt unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen.

*Agrarmarkt Austria
z.B. Vermarktungsschiene ALMO; entstanden über Leader Programm
und Ziel 5b Programm*

Artikel 12

Produktionsbeschränkung

Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete zu berücksichtigen.

Programmbestimmung.

Artikel 13

Land- und Forstwirtschaft als Einheit

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, dass

- a) die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert wird;

Forstgesetz: Grundsatzbestimmung: § 1

- b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;

Forstgesetz Abschnitt III Kap. A–D

- c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Jagdrecht: Grundsatzbestimmung, § 61; Forstgesetz: § 37

Artikel 14

Zusätzliche Erwerbsquellen

In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft und zu ihrer Unterstützung setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, dass Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten, vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert werden.

*Über Fördermittel und Programm (Landwirtschaftskammer)
Artikel 33 der VO (EG) 1257/99*

Artikel 15

Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass die erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen ausgebaut und verbessert werden, um die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden. Dabei dürfen nicht ausschließlich ökonomische Kriterien entscheidend sein. Das gilt vor allem für die Verkehrsverbindungen, für die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie für die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen.

Über Fördermittel und -programme (Landwirtschaftskammer und ländlicher Wegebau)
Gerade in exponierten Lagen ist eine Versorgung mit Energie z.T. schwierig durchführbar. Hier bieten sich dezentrale Energieversorgungssysteme, wie z.B. netzunabhängige Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher an (wie an einigen Beispielen in der Praxis bereits erfolgreich demonstriert wurde). Bei der Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sollte ebenfalls Augenmerk auf energetische Parameter wie Wärmedämmung, Heizungsanlagen gelegt werden.

Artikel 16

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Berglandwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Direkt anwendbar

Kapitel III

Forschung, Bildung, Information

Artikel 17

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
-

- ▶ *HBLFA Raumberg-Gumpenstein*
 - ▶ *Über Projekte*
 - ▶ *Einholen von Stellungnahmen*
-

- (2) Insbesondere setzen sie sich dafür ein, die für die Berglandwirtschaft spezifische agrarwissenschaftliche Forschung verstärkt, praxisnah und gebietsbezogen fortzuführen, in die Bestimmung und Überprüfung der agrarpolitischen Ziele und Maßnahmen einzubeziehen und ihre Ergebnisse bei Bildung und Beratung in der Landwirtschaft anzuwenden.
-

- ▶ *HBLFA Raumberg-Gumpenstein*
 - ▶ *Über Projekte*
 - ▶ *Einholen von Stellungnahmen*
 - ▶ *Bildung: In der Steiermark gibt es insgesamt 35 land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen*
-

- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

- (4) Insbesondere erstellen sie für die jeweiligen Berggebiete mit Bezug auf die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Berglandwirtschaft.

-
- ▶ *Almkataster bei den Agrarbezirksbehörden*
 - ▶ *Berghöfekataster*
-

- (5) Die Bestandsaufnahme ist periodisch fortzuschreiben und dabei mit Hinweisen auf besondere Problembereiche oder -gebiete sowie auf die Wirksamkeit der getroffenen oder auf die Notwendigkeit von zu treffenden Maßnahmen zu versehen. Das gilt in erster Linie für die Daten der demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit den jeweiligen geographischen, ökologischen und infrastrukturellen Standortindikatoren sowie für die Erstellung von entsprechenden Kriterien einer ausgewogenen, nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Alpenkonvention und dieses Protokolls.
- (6) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

Artikel 18

Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein,
- a) Ausbildung, Weiterbildung und Beratung in den landwirtschaftlichen und den entsprechenden betriebs- und marktbezogenen Fachgebieten weiterzuentwickeln und dabei den Natur- und Umweltschutz einzubeziehen. Das Angebot ist so auszubauen, dass es auch die Hinwendung und Befähigung zu anderen, mit der Landwirtschaft verbundenen Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten ermöglicht;
 - b) zu einer umfassenden und sachlichen Information beizutragen, die sich nicht allein auf die unmittelbar betroffenen Personen und Behörden beschränkt, sondern sich auch über die Medien an eine breite Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des alpinen Raumes wendet, um in ihr die Kenntnis der Leistungen der Berglandwirtschaft zu verbreiten und das Interesse dafür anzuregen.

Fachzeitschrift: Alm und Weide

- (3) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

-
- ▶ *Umweltbildungszentrum (UBZ)*
 - ▶ *Ländliches Fortbildungsinstitut (LFI)*
 - ▶ *FAST Pichl*
 - ▶ *HBLFA Raumberg-Gumpenstein*
 - ▶ *Spartenbezogene Beratung über die Landwirtschaftskammern*
 - ▶ *Landwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle*
-

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 19

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 20

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 21

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 22

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 23

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Jänner 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 24

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben. Geschehen zu Chambéry, am 20. Dezember 1994, in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Anhang

Vorrangige Forschungs- und Bildungsthemen gemäß den Artikeln 17 und 18

Forschung:

Bestimmung und Klassifizierung der Berggebiete aufgrund ihrer Höhenlage sowie ihrer klimatischen und geomorphologischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Standortbedingungen. Untersuchungen über die Auswirkungen der auf den verschiedenen politischen Entscheidungsebenen (EU/GAP, Staaten, Regionen, Gebietskörperschaften) getroffenen Maßnahmen

auf die Berglandwirtschaft und ihre ökologische Funktion (Sozial- und Umweltverträglichkeit). Bewertung der wirtschaftlichen und ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unter den besonderen lokalen Bedingungen in den verschiedenen Berggebieten. Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden, Verbesserungs- und Qualitätskriterien der landwirtschaftlichen Produkte der Berggebiete. Genetische Forschung und fachliche Beratung für eine differenzierte, standortgemäße und umweltverträgliche Erhaltung der Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen.

Bildung:

Technisch-wissenschaftliche und sozioökonomische Beratung und Fortbildung für die landwirtschaftlichen Betriebe wie auch für die ihre Produkte verarbeitenden Nahrungsmittelbetriebe. Technische und wirtschaftliche Betriebsführung, besonders in Bezug auf eine Anreicherung des Produktsangebots sowie auf entsprechende Produktions- und Einkommensalternativen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft. Technische und finanzielle Voraussetzungen sowie Auswirkungen der Anwendung umweltverträglicher und naturnaher Bewirtschaftung und Produktion. Medien, Vermittlung oder Verbreitung von Informationen zur Orientierung der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft innerhalb und außerhalb des Alpenraums.

-
- ▶ *Umweltbildungszentrum (UBZ)*
 - ▶ *Ländliches Fortbildungsinstitut (LFI)*
 - ▶ *FAST Pichl*
 - ▶ *HBLFA Raumberg-Gumpenstein*
 - ▶ *Spartenbezogene Beratung über die Landwirtschaftskammern*
 - ▶ *Landwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle*
-

IV Abkürzungsverzeichnis

- AZ:** Ausgleichszahlungen
- BORIS:** Boden-Informationssystem
- GAP:** Gemeinsame Agrarpolitik
- CIPRA Österreich:** Internationale Alpenschutzkommission
- Cross Compliance:** Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen
- EP:** Energieplan
- FAST Pichl:** Forstliche Ausbildungsstätte
- GIS:** Geographisches Informationssystem
- HBLFA Raumberg-Gumpenstein:** Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft
- LUIS:** Landes-Umwelt-Informationssystem
- MINROG:** Mineral-Rohstoff-Gesetz
- ÖPUL:** Österreichisches Programm einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
- ÖV:** Öffentlicher Verkehr
- ROG:** Raumordnungsgesetz
- SUP:** Strategische Umweltprüfung

